



„Die Opfer fordern Sühne“¹

Der erste österreichische Kriegsverbrecherprozess von 14. bis 17. August 1945 im Spiegel der Zeitungsberichterstattung

CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER

Im Sommer 1945 fand im Großen Schwurgerichtssaal ein auf der Grundlage österreichischer Gesetze durchgeführter Prozess des Landesgerichts für Strafsachen in Wien als Volksgericht gegen vier ehemalige SA-Männer statt.² Ihnen wurde die Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, die am Ende der NS-Herrschaft Sklavenarbeit beim Südostwallbau leisten mussten, zur Last gelegt. Drei der Angeklagten, Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel, erhielten die Todesstrafe und wurden hingerichtet, ein Angeklagter wurde zu acht Jahren Kerker verurteilt.

Verhandlungsgegenstand des Prozesses von 14. bis 17. August 1945 war folgender Sachverhalt:³ Ende November/Anfang Dezember 1944 kamen ca. 2.000 ungarische Juden mit einem Transport aus Budapest am Bahnhof von Engerau (Petržalka, Bratislava) an. Sie wurden in alten Baracken, Bauernhöfen, Scheunen, Ställen und Kellern der Ortsbevölkerung untergebracht und mussten Schanzarbeiten am Südostwall leisten. Die Wachmannschaft bestand zum Großteil aus Wiener SA-Männern und „Politischen Leitern“. Täglich starben mehrere Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der Wachmannschaft „auf der Flucht erschossen“, erschlagen oder waren zur „Liquidation“ freigegeben worden. Eine von der slowakischen Regierung im April 1945 zusammengestellte Kommission exhumierte mehr als 500 Leichen, die auf dem Friedhof von Petržalka bestattet waren. Am 29. März 1945 wurde das Lager Engerau evakuiert. Der „Todesmarsch“ der Gefangenen führte über Wolfsthal und Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg und forderte mehr als hundert Menschenleben. Auf dem Gelände des heutigen Kurparks an der Donau in Bad Deutsch-Altenburg mus-

sten die ungarischen Juden auf ihren Weitertransport per Schiff in das KZ Mauthausen warten.

Die Medienlandschaft in Österreich nach der Befreiung

Der Zweite Weltkrieg und die NS-Herrschaft bedeuteten für das Zeitungswesen in Österreich eine tiefe Zäsur. Der ehemals ausgezeichnete Ruf der österreichischen Medienlandschaft der Ersten Republik ging in der NS-Zeit vollkommen verloren. In das Informationsvakuum unmittelbar nach der Befreiung stieß als erste die sowjetische Besatzungsmacht mit ihrer Tageszeitung *Österreichische Zeitung. Frontzeitung für die Bevölkerung Österreichs*.⁴ Die Nummer 1 erschien am 15. April 1945, eine Woche nach der letzten Ausgabe einer nationalsozialistischen Zeitung und zwei Tage nach Beendigung der Kämpfe um Wien. Im Zentrum der Berichterstattung standen Mitteilungen über die Rolle der Roten Armee, Nachrichten aus der Sowjetunion sowie internationale Themen, es gab aber auch einen ausführlichen Kulturteil.⁵

Als erste österreichische Tageszeitung erschien ab 23. April 1945 das *Neue Österreich*. Eigentümerin war die „Zeitungs- und Verlags-Ges.m.b.H. Neues Österreich“, an der die drei republikgründenden Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ finanziell beteiligt waren. Erster Chefredakteur (bis 1947) war Ernst Fischer von der KPÖ, der am 6. Dezember 1947 wegen Differenzen über seine Berichterstattung gegen das Währungsschutzgesetz aus der Redaktion austrat.⁶

Am 21. Juni 1945 erhielt Karl Renner die Zustimmung der sowjetischen Besatzungsmacht zur Gründung von Parteienzeitungen. Am 5. August 1945 erschienen zeitgleich erstmals die *Arbeiter-Zeitung* (SPÖ), *Das Kleine Volksblatt* (ÖVP) und die *Österreichische Volksstimme* (KPÖ). Mit einem gewissen zeit-

lichen Abstand folgte die *Wiener Zeitung* ab 21. September. Herausgeberin und Eigentümerin war die Republik Österreich. Der *Wiener Kurier* erschien erstmals am 27. August und war direkt der *Information Service Branch*, der für die Medienpolitik zuständigen Organisation der USA in Österreich, unterstellt.⁷

Zeitungsbericht und Gerichtsakt als Geschichtsquelle

Die Prozesse der österreichischen Volksgerichte – als der für die Ahndung von NS-Verbrechen geschaffenen Sondergerichtsbarkeit – waren öffentlich, und die damals erscheinenden Tageszeitungen berichteten ausführlich über die Hauptverhandlungen. Neben den Gerichtsakten als Primärquelle stellt somit die Zeitungsberichterstattung eine wichtige Ergänzung für die Analyse des Umgangs der österreichischen Justiz mit NS-Verbrechen dar.

Zeitungsberichte über Strafverfahren verfolgen andere Zwecke als gerichtliche Protokolle über die Hauptverhandlung: Das Hauptverhandlungsprotokoll gibt nur die formal entscheidungswichtigen Verfahrensvorgänge und Aussageninhalte wieder und verwendet unter Umständen dabei auch noch genormte Floskel und inhaltliche Verkürzungen. Aus vielen Presseberichten geht hingegen die im Verfahren herrschende Stimmung hervor, und sie beinhalten oft Hinweise auf das Verhalten der am Verfahren beteiligten Gerichtspersonen, SchöffInnen, Anklagevertreter und Verteidiger mit Angeklagten, ZeugInnen und Sachverständigen während der Hauptverhandlung.⁸

Die Presseberichterstattung spiegelt somit ein atmosphärisches Bild eines Prozesses wieder, wie es mit Hilfe der Gerichtsakten alleine nicht wiedergegeben werden kann. Außerdem ist durch die Berichterstattung zu anderen tagesaktuellen Ereignissen eine Einordnung in den gesellschaftlichen Kontext möglich.

der zweiten Kabinettsratssitzung im Zuge der Diskussion um das Verbotsgesetz handschriftlich notierte: „Strafmaßnahmen, [...], Volksgerichtshof bei Justizamt.“²⁸ Damit nahm er Bezug auf den vom NS-Regime für die Aburteilung politischer Gegner installierten Volksgerichtshof (VGH). Ob dies mit Absicht geschah, um zu signalisieren, dass mit den Personen, die der Vergehen nach dem Verbots- und dem Kriegsverbrechergesetz beschuldigt wurden, mit gleicher Härte vorgegangen werden würde, oder ob sich Honner ganz einfach eines im damaligen Sprachgebrauch geläufigen Namens bediente, geht aus den zahlreichen Diskussionen um die Volksgerichtsbarkeit und ihre gesetzlichen Grundlagen nicht hervor. Eine Äußerung des Präsidenten der Provisorischen Tiroler Landesversammlung Adolf Platzgummer bei einer Sitzung des Tiroler Landtages im Oktober 1945 deutet auf beabsichtigte Vergeltung hin: Die Ähnlichkeit in der Namensgebung „hat uns nichts zu bedeuten. Wir wissen genau, dass diese [d.h. die nationalsozialistischen] Volksgerichte bei uns nichts mehr zu sagen haben, die anderen [d.h. die Nationalsozialisten] aber sollen sich daran erinnern, sie haben es uns auch angetan.“²⁹

Am zweiten Tag der Hauptverhandlung formulierte die *Volksstimme* – diesmal mit richtiger Bezeichnung („Das Volksgericht tagt. Der Massenmord von Engerau“) – die aus ihrer Sicht maßgebliche Bedeutung dieses ersten NS-Prozesses: „Das Volksgericht des freien, demokratischen Österreich hat gestern mit seiner so lange erwarteten Arbeit begonnen. Diese Arbeit des Volksgerichtes ist ja sozusagen der nach außen hin am stärksten merkliche Trennungsstrich, der uns von dem scheidet, was einst hier war. Auf diese klare und scharfe Scheidung wartet nicht nur das Inland, warten nicht nur alle Österreicher, die es mit ihrem Land ernst meinen, darauf warten alle Völker, um deren Vertrauen und Freundschaft wir uns bemühen.“³⁰

Mehr noch als das Urteil im 1. Engerau-Prozess stand also das Ziehen eines klaren Schlussstriches gegenüber der Vergangenheit, die Abgrenzung zum NS-Regime im Mittelpunkt, verbunden mit einem starken außenpolitischen Signal vor allem in Richtung der alliierten Besatzungsmächte, die auf den eigenständigen Beitrag Österreichs bei der Ahndung von NS-Verbrechen aufmerksam gemacht werden sollten. Ebenso wurde auf den besonderen Charakter des Sondergerichts als Volksgericht, bei dem – anders



Schlagzeilen in österreichischen Zeitungen zum 1. Engerau-Prozess

als bei ordentlichen Schöffengerichten – die LaienrichterInnen gegenüber den Berufsjuristen die Mehrheit hatten³¹ verwiesen: „Vor dem Eingangstor zum Schwurgericht in der Alser Straße stehen auf der Mauer und auf dem Pflaster in Rotschrift die beziehungsvollen Verse: ‚Des Volkes Blut verströmte hier in Bächen, und bittere Tränen rannen drein. Jetzt wollen wir die Richter sein!‘“³²

Der im Großen Schwurgerichtssaal anwesende Journalist der *Österreichischen Volksstimme* beschrieb akribisch und anschaulich die Atmosphäre während der Hauptverhandlung und gab die Verhöre der Angeklagten, die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie die Begründung des vorsitzenden Richters teilweise wortwörtlich wieder. Da das Hauptverhandlungsprotokoll stellenweise nur sehr knappe Zusammenfassungen der Aussagen und Vorträge enthält, ist diese Berichterstattung daher eine wichtige ergänzende Quelle für die Prozessdarstellung.

Am Tag nach der Urteilsverkündung veröffentlichte der Unterstaatssekretär für Justiz Karl Altmann einen umfangreichen Kommentar in der *Volksstimme*: „Das Volksgericht hat sein erstes Urteil gefällt. Zum ersten Mal haben Volksrichter im neuen, demokratischen Österreich Recht gesprochen über Verbrecher, die ausgeschieden werden müssen aus der Gemeinschaft des Volkes, weil sie wahre Angehörige jener ‚verschworenen Gemeinschaft‘ waren, die Herrenrechte beanspruchte, aber nichts war als eine Gesellschaft, die sich zusammengefunden hatte, um mit allen verbrecherischen Mitteln Menschen und Völker zu unterjochen, zu versklaven, zu vernichten. Die Männer, über die nun das Urteil gesprochen wurde, waren sicher nicht Hauptschuldige an den unmenschlichen Verbrechen, die der Nationalsozialismus begangen hat. Aber sie waren ein typisches

Beispiel jenes Ungeistes, der die ganze ‚verschworene Gemeinschaft‘ erfüllte. Sie haben Verbrechen begangen am laufenden Band, ohne jedes Gefühl dafür, dass Menschen nicht Freiwild sind. Mord, gemeiner Mord war ihnen ein Geschäft, ein Vergnügen sogar, sie schreckten nicht davor zurück, kaltblütig Menschen zu ‚liquidieren‘, wie man schamhaft statt ‚morden‘ sagte, obzwar sie wussten, dass diese Menschen, die sie mordeten, nichts, aber schon gar nichts verbrochen hatten. Arme, müde, dem Tode nahe, halb verhungerte Menschen wurden gequält, misshandelt, gemordet, weil es irgendeinem Scharführer oder ‚politischen Leiter‘ so gefiel, und in keinem regte sich das Gewissen, keiner erhob Protest, keiner schrie auf vor Empörung und Scham. Dieses schamlose und verbrecherische Gesindel, das sich anmaßte, eine ‚Herrenrasse‘ zu sein [...] muss ausgetilgt werden, wenn Gesetz und Recht, wenn Gesittung und Menschlichkeit wieder bestimmend sein sollen für die menschliche Gesellschaft und für die Gemeinschaft des Volkes.

Nach Recht und Gesetz haben die Volksrichter drei Verbrecher gegen das Gewissen der Menschheit zum Tode durch den Strang verurteilt. Sie haben damit ausgesprochen, dass für solche Verbrecher kein Platz ist in einer menschlichen Gemeinschaft. Ist das ein strenges Urteil? Nein, es ist gerecht und milde, es ist menschlich. Wollte man Rache üben für die Verbrechen, die begangen wurden, man fände keine Beispiele für die Strafen, die zu verhängen wären. Wollte man vergelten, was die Verbrecher getan, man müsste Qualen für sie ersinnen, wie nur Nazi sie erfunden und geübt haben an armen, unschuldigen, ihnen wehrlos ausgelieferten Opfern. Die Todesstrafe, die schwerste Strafe, die das Gesetz kennt, ist darum kein Ausdruck der Rache oder der Vergeltung, sie ist le-

diglich ein Ausdruck der Gerechtigkeit. Kein anderes Urteil hätte im Volk und in der Welt Verständnis finden können. [...]

Sorgfältig und genau, streng nach dem Gesetz, unter strengster Wahrung aller Rechte, die das österreichische Gesetz dem Angeklagten zuspricht, wurde das Verfahren vor dem Volksgericht geführt. Zwei volle Tage währte die Verhandlung, am dritten wurde – nach sorgfältigster Beratung des Gerichtshofes – das Urteil verkündet. Gewiss, das Gericht soll und muss darauf achten, dass seine Verhandlungen nicht flüchtig, nicht oberflächlich sind, dass der Angeklagte jede Möglichkeit findet, sich gegen die Anklage zu verteidigen. Auch in dem Prozess, in dem es von vornherein gewiss war, dass die Angeklagten sich selbst durch ihre Taten aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschieden haben, war darum sorgfältige Verhandlung gut und richtig. Aber es soll und darf nicht der Eindruck entstehen, dass alle Verhandlungen vor den Volksgerichten nun so lange währen müssen. Das Volk verlangt, und das mit Recht, dass seine Gerichte, dass die Volksgerichte nicht nur gerecht, sondern auch rasch urteilen, dass in möglichst kurzer Frist die Reinigung vollzogen, der notwendige Schnitt geführt, das Urteil über alle gesprochen werde, die auszustoßen sind aus dem Volk. Darum ist Beschleunigung der Verfahren vor den Volksgerichten eine dringende Notwendigkeit, darum muss, bei Wahrung aller gebotenen Gründlichkeit, dafür gesorgt werden, dass rasch die schwebenden Verfahren beendet, rasch die Verhandlungen durchgeführt werden. Gar nichts spricht dagegen, dass zwei und mehr Senate des Volksgerichtes gleichzeitig tagen und verhandeln, dass nicht nur in Wien, sondern auch in den größeren Städten der Provinz Senate des Volksgerichtes tätig sind, während andere Senate in Wien ihre Urteile fällen.³³

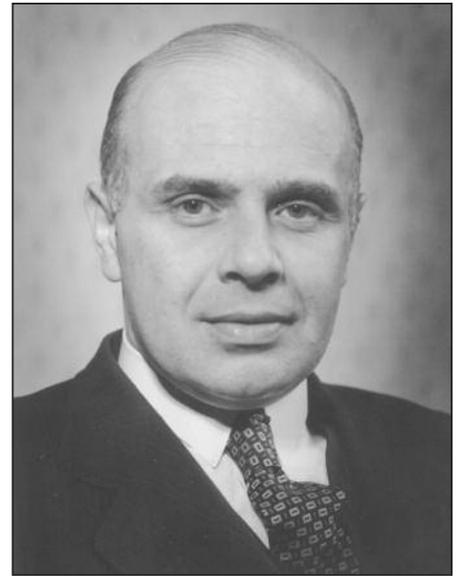
Auch Altmann spricht die bedingungslose Abgrenzung zum NS-Regime sowie den Ausschluss der Nationalsozialisten aus der Gemeinschaft des österreichischen Volkes an. Diese – auf die NS-Terminologie der „Volksgemeinschaft“ verweisende Begrifflichkeit wurde bereits in der Regierungserklärung vom 27. April 1945 verwendet, wonach „jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und

es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, [...] auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen. [...] Jene [...], die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, [...] sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.“³⁴

Die Verhängung der Todesstrafe als Höchststrafe sah Altmann als logische Konsequenz, die auf jene anzuwenden sei, die sich mit ihren Verbrechen außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt hatten. Diese sollte aber nicht als Maßnahme der Rache, sondern der Gerechtigkeit und Sühne verstanden werden und den Beginn eines Reinigungsprozesses darstellen. Der Justizstaatssekretär – „obwohl selbst kein Freund der Todesstrafe“³⁵ – griff damit seine Argumentation, dass es gewisse Verbrechen gäbe, die nach Jahren der Bestialität mit dem Tode bestraft werden müssten, aus der 13. Kabinettsratsdebatte Mitte Juni 1945 auf, in der es um die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Todesstrafe eine heftige Debatte gab.

Exkurs: Anmerkungen zur Todesstrafe

Kern der bewegten Diskussion im Kabinettsrat war Artikel 85 der mit Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich in Kraft gesetzten Bundesverfassung von 1920/29, in dem die Todesstrafe abgeschafft worden war.³⁶ In Widerspruch dazu ließ die Provisorische Regierung allerdings das Strafgesetz von 1852 mit der Todesstrafe, wie sie im Strafrechtsänderungsgesetz 1934 erneuert wurde, weiter bestehen und fügte u.a. im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz neue Todesdrohungen hinzu. Im Prinzip bestand damit ein verfassungswidriger Zustand.³⁷ Im Staatsamt für Justiz herrschte allerdings die einhellige Meinung, vorläufig die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren beizubehalten. Justizstaatssekretär Gerö begründete diese außerordentliche Maßnahme mit dem Notstand, in dem sich der österreichische Staat befinde: „Es liegt mir ferne, Bluttribunale aufzurichten zu wollen und serienweisen Hinrichtungen das Wort zu sprechen. Es soll nur in den



Karl Altmann (KPÖ), Unterstaatssekretär für Justiz in der Provisorischen Regierung, kommentierte in der „Volksstimme“ den 1. Engerau-Prozess.

schwersten Fällen, wo Gnade geradezu ein Unding wäre, klarer Tisch gemacht werden. [...] Es bleibt vielleicht einer späteren Zeit vorbehalten, wenn die Wellen der politischen Beunruhigung sich gelegt haben, dass dann eine frei gewählte Nationalversammlung über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe entscheidet.“³⁸

Unterstützung erhielt Gerö von Staatssekretär Ernst Fischer, der sich darüber befremdet zeigte, dass „im Zusammenhang mit der Bestrafung der größten Bestialität, die es überhaupt in der Geschichte der letzten Jahrhunderte gegeben hat, die prinzipielle Frage der Todesstrafe“ aufgerollt würde.

Dass die KPÖ zur Todesstrafe eine differenzierte Haltung einnahm, zeigte sich in späteren Jahren bei zahlreichen Debatten um deren Abschaffung. So vertrat etwa der SPÖ-Abgeordnete und spätere Justizminister Otto Tschadek im März 1948 bei einer Enquete im Justizministerium die Ansicht, dass die Todesstrafe als Abschreckungsmittel nach wie vor unentbehrlich sei. Außerdem wäre die Zeit noch nicht reif, die Todesstrafe aus den Sondergesetzen des politischen Verfahrens zu beseitigen. Diese könnte aber nur generell abgeschafft werden oder gar nicht. Dem widersprach Ernst Fischer, der eine Trennungslinie zwischen Kriegsverbrechern und „normalen“ Kriminellen zog. Er kündigte an, seine Fraktion werde sich gegen die Verlängerung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aussprechen, „weil Kommunisten zwar das Prinzip der Sühne akzeptierten, nicht aber das der Strafe“.³⁹

Anders als in der *Volksstimme* erschien in der *Österreichischen Zeitung* keine detaillierte Prozessberichterstattung. Am Tag nach der Urteilsverkündung im 1. Engerau-Prozess näherte sich ein mit dem Pseudonym „Oculus“ unterzeichneter Kommentar dem ersten Kriegsverbrecherprozess essayistisch an:

„Stellen wir uns einen Moment vor, vom März 1945 bis jetzt hätte sich nichts geändert: Baldur von Schirach säße noch in Wien, SA-Scharführer Kronberger in Engerau, die SA-Leute Frank, Neunteufel und Polinovsky machten immer noch ‚Dienst‘ im gleichen Todeslager. Einiges wäre allerdings anders gewesen – statt der 2.000 damaligen Häftlinge wären vielleicht noch wenige Hundert am Leben, Kronbergers ‚Aktivkonto‘ wäre schon auf eine dreistellige Zahl von eigenhändig ‚Umgelegten‘ gestiegen, der ‚alte Kämpfer‘ Frank hätte neue Quälereien ausgeheckt und sich das Kriegsverdienstkreuz neben die ‚Ostmark-Erinnerungsmedaille‘ geheftet, Neunteufel hätte sich in der Technik des Genickschusses vervollkommen und es vom bloßen Angehörigen zum Führer eines Mordkommandos gebracht, [...]“

Und nicht nur in Engerau. Im ganzen Groß-KZ, in das der Nazismus Österreich verwandelt hatte, würde bis heute das Grauen andauern, das 1938 mit dem ‚Anschluss‘ an das Hitlerreich begonnen hatte. Österreichs Blut flösse in den gemarterten Städten, Österreichs Blut flösse unter den Hieben tausender SA- und SS-Schergen auf den Richtplätzen, in den Zuchthäusern und in den Konzentrationslagern bis zum heutigen Tag.

Dass dieses Blut nicht mehr fließt, dass jetzt die Zeit gekommen ist, wo es gesühnt werden kann, wo das Volk Recht sprechen kann über seine ärgsten Feinde – das ist das Verdienst der Kämpfer der Roten Armee, die den Anfang machten mit Österreichs Befreiung, die die Nazi aus Wien vertrieben, die ihr Leben einsetzten, um Österreich der Nazibande zu entreißen und es zu befreien. Und jetzt verfolgen sie aufmerksam das Leben des Landes, für dessen Befreiung viele ihrer Kameraden ihr Leben hingegeben haben. Daher auch das große Interesse und die Teilnahme, die die Sowjetunion und vor allem ihre Rote Armee an dem ersten Volksgerichtsprozess in Österreich zeigen, der am 14. August begann.

Denn dieser Prozess ist der Prozess gegen Leute, die des schlimmsten Verbrechens schuldig sind, das überhaupt denkbar ist: nicht des Mordes schlechthin, sondern der Ermordung schutzloser Ge-



Illustration in der „Österreichischen Volksstimme“, dem Zentralorgan der KPÖ, vom 17.8.1945 mit den Angeklagten Kronberger, Frank, Neunteufel und Polinovsky.

fänger auf Befehl und im Interesse des Nazifaschismus in Ausübung seiner karnibalenischen ‚Rassentheorie‘. Sie sind schuldig des Verrates am eigenen Volk. Sie sind die Hackmesser der Mordmaschine des Hitlersystems. Doch darüber hinaus muss ja dieser Prozess der Auftakt sein für weitere, politisch noch schwerwiegendere Prozesse derer, die diese Mordmaschine dirigierten, nach deren teuflischen Plänen die braunen Todesfabriken eingerichtet wurden und funktionierten, für die Prozesse der ‚prominenten Nazi‘.“

Auch „Oculus“ übte Kritik am Öffentlichkeitscharakter des Prozesses: „Der Gerichtshof, der die erste Naziangelegenheit verhandelt, wird vom Gesetz als ‚Volksgericht‘ bezeichnet. Der demokratische Gesetzgeber wollte damit den Volkscharakter des Gerichtes betonen, der im Namen des Volkes Recht spricht, vor den Augen und Ohren des Volkes, nicht etwa hinter verschlossenen Türen. Doch in Wirklichkeit hat das Volk, der Arbeiter, der Intellektuelle, die Bauerndelegation, nur schwer Zutritt zum Gerichtssaal. Der fasst höchstens 200 bis 220 Zuhörer [...], was an und für sich eine Beteiligung größerer Massen ausschließt. Weshalb diese Exklusivität? Gibt es in Wien keine Räumlichkeiten, die zehnmal mehr Publikum fassen und würdig für einen solchen Prozess eingerichtet werden können?“

„Oculus“ schwebte für den ersten österreichischen Kriegsverbrecherprozess offenbar ein ähnliches Szenario vor wie beim Prozess gegen Angehörige der Deutschen Wehrmacht von 15. bis 18. Dezember 1943 in Charkow. Das Kriegsgericht der 4. Ukrainischen Front hatte dort einen Abwehroffizier des Dulag 205 bei Stalingrad, ein Mitglied der Gruppe 560 der Geheimen Feldpolizei und einen einheimischen „Hilfswilligen“ zum Tod durch den Strang verur-

teilt. Die Hinrichtung wurde am 19. Dezember 1943 auf dem Roten Platz in Charkow öffentlich vollzogen und gefilmt.⁴⁰ Dem Prozess wohnte auch der sowjetische Schriftsteller Ilja Ehrenburg bei, dessen Sekretär Hugo Huppert als Kulturredakteur in der *Österreichischen Zeitung* arbeitete. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass es sich bei „Oculus“ um Hugo Huppert handelte, der im ersten österreichischen NS-Prozess offenbar eine Analogie zum ersten sowjetischen Kriegsverbrecherprozess sehen wollte.

In der tags darauf veröffentlichten, namentlich nicht gekennzeichneten, Nachbetrachtung des Prozesses zeigte sich die Redaktion der *Österreichischen Zeitung* letztlich aber zufrieden mit dem Ausgang des Prozesses: „Der 17. August 1945 wird in der Geschichte der befreiten Republik Österreich ein bedeutsames Datum bleiben – an diesem Tag wurde das erste Urteil im Namen des österreichischen Volkes gesprochen, das Urteil über vier faschistische Verbrecher, die an der bestialischen Massenvernichtung von Juden, oder solchen, die nach Nazigesetzen als Juden galten, beteiligt waren. [...] Das war der Wille des österreichischen Volkes, das das Urteil über diese Repräsentanten des braunen Kannibalismus mit Genugtuung aufgenommen hat, denn es sieht darin den ersten Schritt der österreichischen Justizorgane auf dem Weg zur Lösung ihrer allerwichtigsten Aufgabe – der Bestrafung der faschistischen Verbrecher. [...] Deswegen verdienen der erste Prozess und das erste Urteil des österreichischen Volksgerichtes über die faschistischen Verbrecher eine positive Einschätzung als Zeichen dessen, dass das Land den richtigen Weg der Ausrottung des Nazismus betreten hat. [...]“

Der Prozess war der erste Schritt bei der Lösung der überaus wichtigen Auf-

gabe der Ausrottung aller Überreste des Nazismus in Österreich.“⁴¹

Einschätzungen zum ersten Kriegsverbrecherprozess in der Presseberichterstattung

Grundtenor in allen Zeitungen – vielfach vor dem Hintergrund der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen generell und in Erwartung von richtungsweisenden Impulsen dieser Hauptverhandlung war:

– Die Abgrenzung vom „Rechts“-system des NS-Regimes. Mit der Aufnahme der Volksgerichtsbarkeit, bei der von österreichischen Richtern nach österreichischen Gesetzen Recht gesprochen wurde, sollte gemäß der alten österreichischen Rechtstradition wieder Recht und Ordnung einkehren.

– Den vier Angehörigen der SA-Wachmannschaft und allen künftigen Angeklagten wurde die Zugehörigkeit zur „österreichischen Volksgemeinschaft“ abgesprochen. In Verwendung der Naziterminologie wurden sie als Desperados (*Das Kleine Volksblatt*), die aus der neu zu errichtenden demokratischen Gesellschaft entfernt gehörten, apostrophiert. Nachdem alle Kriegsverbrecher abgeurteilt sein würden, wäre die Allgemeinheit „gesäubert“ vom „Nazismus“.

– Die „radikale politische Säuberung“ würde aber nicht nur in Österreich erwartet werden, sondern sei auch ein wichtiges außenpolitisches Signal.

– Trotzdem alle Zeitungen den Vorbildcharakter des 1. Engerau-Prozesses für künftige Volksgerichtsprozesse hervorstrichen, wurde betont, dass es sich bei den vier ehemaligen SA-Männern „nur“ um „kleine Nazis“ gehandelt hatte. Daher sollten in einem nächsten Schritt nun auch Prozesse gegen die – namentlich nicht näher bezeichneten – „wahren Hauptschuldigen“ geführt werden.

Nachschau

Nach dem 1. Engerau-Prozess flaute das öffentliche Interesse an der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen merklich ab und erschöpfte sich bald nur mehr in mehrzeiligen Notizen. Denn beim Volksgericht Wien standen in weiterer Folge nur mehr – wie von der *Österreichischen Zeitung* angesprochen – eine Reihe von „kleinen“ Prozessen an, hauptsächlich gegen so genannte „Illegale“, Ortsgruppenleiter und andere Parteifunktionäre. Allerdings endeten diese Prozesse allesamt mit hohen Urteilen, denn als Mindeststrafe dafür sah das Verbotsgesetz zehn Jahre Freiheitsentzug vor. Um möglichst viele Prozesse

gleichzeitig führen zu können, mussten daher in kurzer Zeit mehrere Senate des Volksgerichts Wien eingerichtet werden.

Zusammenfassend gesehen wurde die Zeitungsberichterstattung zu NS-Prozessen deren Bedeutung nur in der ersten Zeit des Bestehens der Volksgerichte gerecht. Sie spiegelt damit aber lediglich eine generelle Entwicklung sowohl im Justizapparat als auch in der österreichischen Politik und Gesellschaft allgemein wieder. Nach der Durchführung einiger großer Prozesse und vor allem nach dem Ende des Nürnberger Prozesses in Deutschland sollte ein Schlussstrich gezogen werden. Die Volksgerichtsbarkeit wurde per se immer mehr in Frage gestellt und die Ahndung von NS-Verbrechen als notwendige Übel angesehen, das mit dem Abzug der Alliierten seinen Abschluss finden sollte.

Der 1. Engerau-Prozess wurde am 26. Oktober 2015 im Beisein des Bundesministers für Justiz, Dr. Wolfgang Brandstetter, im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien nachgestellt.

Anmerkungen:

1/ *Österreichische Zeitung*. Frontzeitung für die Bevölkerung Österreichs, 18.8.1945, S. 2.

2/ Siehe zuletzt: Claudia Kuretsidis-Haider: Das Volk sitzt zu Gericht. Über den Umgang der österreichischen Nachkriegsjustiz mit NS-Verbrechen am Beispiel der „Engerau-Prozesse“, in: *Volksstimme*, Nr. 10, Oktober 2015, S. 39–43. Sowie ausführlich: dies.: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. Innsbruck, Wien, Bozen 2006 (= Österreichische Justizgeschichte, Bd. 2).

3/ Siehe dazu ausführlich: Maroš Borský (Hg.): Engerau. Zabudnutý príbeh Petřalky (The forgotten story of Petřalka). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des jüdischen Gemeindemuseums Bratislava. Bratislava 2015.

4/ Peter Muzik: Die Zeitungsmacher. Österreichs Presse, Macht, Meinung und Milliarden. Wien 1984, S. 104f., sowie Wolfgang Mueller: Die Österreichische Zeitung, in: Gabriele Melischek/Josef Seethaler (Hg.): Die Wiener Tageszeitungen. Eine Dokumentation, Bd. 5: 1945–1955. Frankfurt/M. u.a. 1999, S. 11–56.

5/ Katharina Wladarsch: Die Wiener Besatzungspresse. Diplomarbeit Wien 2002, S. 29, 32.

6/ Danach entwickelte sich die Zeitung zum Koalitionsblatt von SPÖ und ÖVP. 1963 musste sie an einen Privatverlag verkauft und mit 28. Jänner 1967 eingestellt werden. Wladarsch: Besatzungspresse, S. 3 und 87.

7/ Wladarsch: Besatzungspresse, S. 38 und 43f.

8/ Heinrich Gallhuber: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3), in: *Justiz und Erinne-*

rung, hg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung und „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen, Nr. 3, Oktober 2000, S. 11–14, hier S. 11.

9/ Hellmut Butterweck: Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien 2003.

10/ Ein Naziprofessor vernichtete Elektronen-übermikroskop. Und ermordete zwei Menschen, in: *Neues Österreich*, 27.4.1945, S. 2. Lange wurde am 15. September 1945 vom Volksgericht Wien zum Tode verurteilt.

11/ Nazistische Großverdiener. Dr. Guido Schmidt. Kleine Gauleiter als Mitfresser, in: *Neues Österreich*, 27.4.1945, S. 2.

12/ *Neues Österreich*, 2.5.1945, S. 3. Am 30. August 1946 verurteilte das Volksgericht Wien den SA-Standartenführer und Kreisstabführer des Volkssturms für den Kreis Krems, Leo Pils, den Stellvertretenden Leiter des Zuchthauses Stein, Alois Baumgartner, sowie drei Mitangeklagte zum Tode. Fünf weitere Angeklagte erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe.

13/ Ein brauner Karrieremacher drängt sich vor, in: *Neues Österreich*, 30.5.1945, S. 2. 1945 in Wien verhaftet und 1946 als Hochverräter nach dem Kriegsverbrechergesetz zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt, erreichte Neumayer Ende 1948 die Entlassung wegen „Haftunfähigkeit“ und 1957 sogar die Tilgung des Urteils.

14/ Ein Kriegsverbrecher will sich rehabilitieren, in: *Neues Österreich*, 22.5.1945, S. 2. Jekelius wurde 1945 auf der Flucht von Soldaten der Roten Armee verhaftet und 1948 in Moskau wegen der Beteiligung an Euthanasieverbrechen zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Er starb im Mai 1952 in einem sowjetischen Arbeitslager an Krebs. Karin Anna Ertl: NS-Euthanasie in Wien. Erwin Jekelius: Der Direktor vom „Spiegelgrund“ und seine Beteiligung am NS-Vernichtungsprogramm. Diplomarbeit Wien 2012, S. 166.

15/ Siehe beispielsweise: Tod den Kriegsverbrechern!, in: *Neues Österreich*, 11. 5. 1945, S. 1; Scharfe Abrechnung mit den Naziführern, in: *Neues Österreich*, 28.6.1945, S. 2.

16/ Die Volksgerichte gegen die Kriegsverbrecher, in: *Neues Österreich*, 17.7.1945, S. 1.

17/ Vom Grauen Haus zum Justizpalast, in: *Österreichische Zeitung*, 7.8.1945, S. 2.

18/ Endlich beginnen die Volksgerichte, in: *Österreichische Volksstimme*, 9.8.1945, S. 1f.

19/ Die Prozesse vor dem Wiener Volksgericht, in: *Neues Österreich*, 5.8.1945, S. 2.

20/ Die Opfer fordern Sühne, in: *Österreichische Zeitung*, 16.8.1945, S. 2; Das Volksgericht tagt, in: *Österreichische Volksstimme*, 15.8.1945, S. 1.

21/ *Arbeiter Zeitung*, 14.8.1945, S. 1.

22/ *Arbeiter Zeitung*, 15.8.1945, S. 1f.

23/ *Arbeiter Zeitung*, 18.8.1945, S. 1f.

24/ *Das Kleine Volksblatt*, 17.8.1945, S. 3f.

25/ *Neues Österreich*, 14.8.1945, S. 2.



Nachstellung des 1. Engerau-Prozesses am 26. Oktober 2015 im Großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichts.

26/ *Österreichische Volksstimme*, 14.8.1945, S. 1–3.

27/ *Österreichische Zeitung*, 16.8.1945, S. 1.

28/ Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Jeřábek/Leopold Kammerhofer (Hg.): *Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945*, Bd. 1, Horn, Wien 1995, S. 10.

29/ *Stenografische Berichte des Tiroler Landtages*, 5. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 10. Oktober 1945. *Protokolle der provisorischen Tiroler Landesversammlung*, S. 118, zit. in: Klaus Eisterer: *Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46*. Innsbruck 1991 (= *Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte*, Bd. 9), S. 253.

30/ *Österreichische Volksstimme*, 15.8.1945, S. 1.

31/ Zwei Berufsrichtern standen drei Laienrichtern gegenüber, die gem. dem Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 30, über die Bildung vorläufiger Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz), ausgewählt wurden (§ 11). Die drei staatsgründenden Parteien legten je eine Urliste der Volksgerichtsschöffnen vor, aus denen drei Dienstlisten gebildet wurden. Zu jeder Hauptverhandlung musste je eine Schöffin oder ein Schöffe aus jeder der drei Dienstlisten herangezogen werden, sodass von SPÖ, ÖVP und KPÖ nominierte Personen Teil des Volksgerichts waren. Diese Regelung wurde mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Schöffnenlisten aufgehoben. Zwar wirkten die drei Parteien weiterhin auf die Aufstellung der einzelnen Listen ein, es gab allerdings dann keine proporzmäßige Aufteilung mehr.

32/ *Österreichische Volksstimme*, 15.8.1945, S. 1.

33/ *Österreichische Volksstimme*, 18.8.1945, S. 1.

34/ StGBI. Nr. 3/1945, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27.4.1945.

35/ Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer: *Protokolle*, Bd. 1, S. 265.

36/ Siehe dazu auch: Theodor Rittler: *Lehrbuch des österreichischen Strafrechts*, 1. Band, Allgemeiner Teil. Wien 1954, S. 303f. Durch das

Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vom 24. Juni 1946 wurde – mit Rückwirkung auf den 19. Juni 1946, dem Tag, an dem nach dem Verfassungserleitungsgesetz Art. 4 die Bundesverfassung 1920/29 wieder in Kraft trat – die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren zunächst bis zum 30. Juni 1947 für zulässig erklärt. Mit Hilfe eines B-VG erstreckte man die Suspension des Art. 85 bis zum 30. Juni 1948 und schließlich bis zum 30. Juni 1950. Erst mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 wurde anstelle der Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers gesetzt.

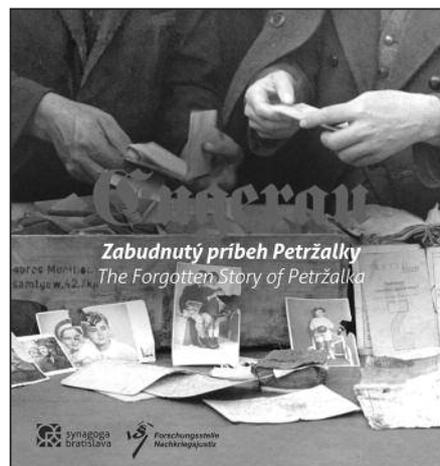
37/ Zur diesbezüglichen Diskussion in der Provisorischen Regierung siehe: Karl Haas: *Zur Frage der Todesstrafe in Österreich 1945 bis 1950*, in: *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 1993*, Bd. 1, hg. von Erika Weinzierl u.a. Wien 1995, S. 396–405, hier S. 398.

38/ Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz, in: *Neues Österreich*, 28.6.1945, S. 1f.

39/ Helmut Konrad: *Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts)*, in: *Justiz und Zeitgeschichte*, Bd. 1, S. 344–359, hier S. 353f.

40/ Siehe dazu die von Bengt von zur Mühlen erstellte Video-Dokumentation „Stalins Strafrecht. Kriegsverbrecherprozesse in der Sowjetunion 1943–1948“.

41/ *Österreichische Zeitung*, 19.8.1945, S. 1.



Veranstaltungen und Buchtipps

2. März bis 20. April 2016

Sonderausstellung „Engerau: The Forgotten Story of Petržalka“

Ausstellung des jüdischen Gemeindemuseums Bratislava im *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*

Wipplingerstraße 6–8, 1010 Wien

Infos: <http://www.engerau.info>

Eintritt frei

Buchtipps:

– *Engerau. Zabudnutý príbeh Petržalky (The forgotten story of Petržalka). Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des jüdischen Gemeindemuseums Bratislava*, hg. von Maroš Borský. Bratislava 2015 (englisch/slowakisch), 15,- Euro

– Claudia Kuretsidis-Haider: „Das Volk sitzt zu Gericht“. *Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954*. Innsbruck, Wien, Bozen: Studien-Verlag 2006 (*Österreichische Justizgeschichte*, Bd. 2), 496 S., 59,90 Euro

Buchbestellung unter: claudia.kuretsidis@nachkriegsjustiz.at

Beide Bücher zum Sonderpreis von 50,- Euro

Sonntag, 3. April 2016:

16. Gedenkfahrt nach Engerau

Die *Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz* führt jedes Jahr eine Gedenkfahrt zu den Gedächtnisorten des ehemaligen Lagers für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Engerau (Petržalka) in Bratislava durch. Neben der großen Gedenkfeier beim Mahnmal auf dem Friedhof in Petržalka finden weitere Gedenkveranstaltungen an mehreren Gedächtnisorten in der Slowakei und in Österreich statt. 2016 ist die Enthüllung eines Gedenksteines für die Opfer des Lagers Engerau in Petržalka geplant.

http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Engerau_Endbericht_2015.pdf (Bericht über die 15. Gedenkfahrt 2015)